

Nutzungsentgeltsatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. bis 4. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2002

§ 1 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Zahlungspflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bemessungsgrundlage des Benutzungsentgelts ist die Art und Wohnfläche der benutzten Räume.

§ 2 Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Obdachlosenunterkünfte Wietze, Haldenstraße 12, 12A, 14 und 16 = 3,75 EUR monatlich je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich Nebenkosten. Für sonstige gemeindeeigene Unterkünfte wird das Nutzungsentgelt im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Die Nebenkosten werden wie folgt berechnet:
 - Wasser und Abwasser mit 3 cbm monatlich pro Person,
 - Heizkosten nach Verbrauch,
 - Müllabfuhr anteilig auf die eingewiesenen Personen.
- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch in den zugewiesenen Räumlichkeiten sind nicht in der Gebühr enthalten. Sie sind unmittelbar an den Stromversorgungsträger zu zahlen.
- (4) Für angemietete Unterkünfte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Nutzungsentgelt zuzüglich Nebenkosten erhoben.

§ 3 Erhebung des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt ist ohne besondere Aufforderung monatlich im voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten Tage eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse Wietze zu zahlen.
- (2) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 des Nutzungsentgelts berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, das Nutzungsentgelt für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

§ 4 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständiges Nutzungsentgelt wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.